

27.03.98**K - Fz****Verordnung
der Bundesregierung**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungs-
förderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (4. BaföG-
AuslandszuschlagsVÄndV)****A. Zielsetzung**

Mit der Änderung der Auslandszuschlagsverordnung sollen die Auslandszuschläge, die nach dieser Verordnung gewährt werden, den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepaßt werden. Daneben sollen weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen werden.

B. Lösung

- Die Auslandszuschläge für alle in der Verordnung genannten Staaten wurden überprüft und auf der Grundlage der zum 1.12.1997 gültigen Kaufkraftausgleichssätze neu berechnet.
- Für die neu aufzunehmenden Staaten wurde anhand der gültigen Kaufkraftausgleichssätze der Zuschlag berechnet. Die Staaten werden entsprechend ihrer geographischen Zuordnung in die Verordnung eingefügt.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Durch die Änderung der Verordnung ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 3 Mio DM, wovon 65% auf den Bund und 35% auf die Länder entfallen.
2. Vollzugsaufwand entsteht durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

27.03.98

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (4. BaföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 280 03 - Au 168/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

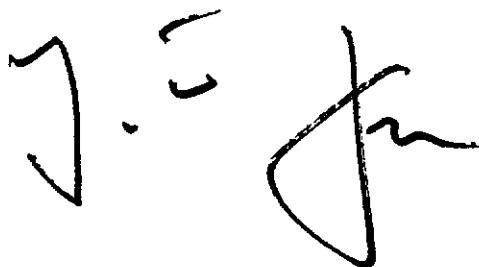
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (4. BaföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuschläge zu dem Bedarf
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
bei einer Ausbildung im Ausland**

(4. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Vom 1998

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1996 (BGBl. I S. 919), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

- in Europa für

Belgien	100 DM,	Luxemburg	100 DM,
Bosnien Herzegowina	230 DM,	Malta	120 DM,
Bulgarien	120 DM,	Ehemalige	
Dänemark	210 DM,	jugoslawische Republik	
Estland	180 DM,	Makedonien	120 DM,
Finnland	210 DM,	Moldau, Republik	180 DM,
Frankreich mit Ausnahme		Niederlande	100 DM,
der Städte Paris und		Norwegen	250 DM,
Bordeaux	210 DM	Österreich	160 DM,
die Städte Paris und		Polen	120 DM,
Bordeaux	250 DM,	Portugal	120 DM,
Griechenland	120 DM,	Rumänien	120 DM,
Großbritannien	210 DM,	Russische Föderation	260 DM,
Irland	100 DM,	Schweden	210 DM,
Island	310 DM,	Schweiz	220 DM,

Italien	120 DM,	Slowakei	120 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“		Slowenien	120 DM,
(Serbien, Montenegro)	120 DM,	Spanien	120 DM,
Kroatien	160 DM,	Tschechische Republik	120 DM,
Lettland	280 DM,	Ukraine	280 DM,
Litauen	180 DM,	Ungarn	120 DM,
		Weißrußland	180 DM,

- in Afrika für

Ägypten	180 DM,	Namibia	120 DM,
Äthiopien	280 DM,	Nigeria	430 DM,
Botsuana	280 DM,	Ruanda	480 DM,
Burkina Faso	330 DM,	Sambia	280 DM,
Côte d'Ivoire	330 DM,	Senegal	330 DM,
Gabun	380 DM,	Sierra Leone	180 DM,
Gambia	280 DM,	Simbabwe	120 DM,
Ghana	230 DM,	Sudan	280 DM,
Kamerun	280 DM,	Südafrika	120 DM,
Kenia	230 DM,	Tansania	230 DM,
Kongo	580 DM,	Tschad	530 DM,
Lesotho	180 DM,	Tunesien	160 DM,
Madagaskar	230 DM,	Uganda	380 DM,
Mauritius	230 DM,	Zaire	880 DM,
Marokko	120 DM,		

- in Amerika für

Argentinien	350 DM,	Kuba	280 DM,
Bolivien	180 DM,	Mexiko	280 DM,
Brasilien	460 DM,	Nicaragua	230 DM,
Chile	160 DM,	Paraguay	230 DM,
Costa Rica	180 DM,	Peru	330 DM,
Ecuador	180 DM,	Trinidad und Tobago	180 DM,
El Salvador	180 DM,	Uruguay	260 DM,
Guatemala	280 DM,	Venezuela	380 DM,
Haiti	280 DM,	Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme der Stadt New York	230 DM,
Honduras	230 DM,	die Stadt New York	310 DM,
Jamaika	280 DM,		
Kanada	120 DM,		
Kolumbien	330 DM,		

- in Asien für

Armenien	180 DM,	Libanon	330 DM,
Aserbaidshan	230 DM,	Malaysia	180 DM,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong	180 DM,	Nepal	180 DM,
die Stadt Hongkong	380 DM,	Pakistan	180 DM,
		Philippinen	280 DM,

Georgien	280 DM,	Singapur	330 DM,
Indien	180 DM,	Sri Lanka	280 DM,
Indonesien	280 DM,	Syrien	230 DM,
Iran	180 DM,	Tadschikistan	330 DM,
Israel	160 DM,	Taiwan	430 DM,
Japan	780 DM,	Thailand	230 DM,
Jemen	180 DM,	Türkei	140 DM,
Jordanien	280 DM,	Turkmenistan	230 DM,
Kasachstan	380 DM,	Usbekistan	180 DM,
Kirgisistan	180 DM,	Vereinigte Arabische	
Korea, Demokratische		Emirate	180 DM,
Volksrepublik	480 DM,	Vietnam	250 DM,
Korea, Republik	430 DM,		

- in Australien/Ozeanien für

Australien	160 DM,	Neuseeland	210 DM,
Papua-Neuguinea	330 DM.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1998 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Berechnung der Auslandszuschläge in der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1996 (BGBl. I S. 919), basiert auf den im Januar 1996 gültigen Kaufkraftausgleichssätzen. Als Folge der zum Teil erheblichen Veränderung der Kaufkraft muß die Verordnung angepaßt werden. Grundlage der Neuberechnung der Auslandszuschläge sind die zum 1.12.1997 gültigen Kaufkraftausgleichssätze. Da zunehmend auch Förderungsanträge für Staaten gestellt werden, die bisher nicht in der Verordnung aufgeführt sind, müssen aus Gründen der Vollständigkeit weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen werden.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1:

Die Änderungen der Auslandszuschläge ergeben sich durch die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt errechneten und vom Auswärtigen Amt festgelegten Kaufkraftausgleichssätze (Stand 1.12.1997). Die Aufnahme weiterer Staaten erleichtert die Ausführung der Verordnung, weil dadurch Einzelfallfestsetzungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung entfallen.

2. Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß die Änderungen für alle nach dem 30. Juni 1998 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können und Eingriffe in laufende Bewilligungen nicht erfolgen.

C. Durch die Verordnung ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 3 Mio. DM, wovon 65 % auf den Bund entfallen.

Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

D. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung der Verordnung nicht zu erwarten, weil die Mehrausgaben gesamtwirtschaftlich ohne Bedeutung sind.

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (4. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 im Abschnitt "Afrika" die Angabe

"Kongo 580 DM"

durch die Angabe

"Kongo, Republik 580 DM,
Kongo, Demokratische Republik 880 DM,"

zu ersetzen

und die Angabe

"Zaire 880 DM,"

zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die politische Entwicklung in Zentralafrika.